

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB IX-17-00

Münster, 20.03.2012

Mitglieder-Info Nr. 19/2012

Entscheidung des Bundessozialgerichtes zum Persönlichen Budget für eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer anerkannten WfbM, Urteil vom 30.11.2011, Az.: B 11 AL 7/10 R

Mitglieder-Info Nr. 68/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Mitglieder-Info hatte ich Sie über den Terminbericht zu der Entscheidung des BSG informiert. Die Entscheidung liegt jetzt vor.

Wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen wurde die Sache zwar an die Vorinstanz zurückverwiesen, der erkennende Senat gibt aber zu den in Betracht kommenden umfassend zu prüfenden Rechtsgrundlagen sowie den insoweit erforderlichen Feststellungen wesentliche Hinweise.

Nach Auffassung des Senats ist es nicht ausgeschlossen, in Fällen der Leistungsausführung durch ein Persönliches Budget die in § 102 Abs. 2 SGB III genannte Vorschrift des § 40 SGB IX (Leistungen im Eingangsverfahren u. Berufsbildungsbereich) nur eingeschränkt heranzuziehen und in sachlich begründeten Ausnahmefällen dem zuständigen Träger die Befugnis zuzugestehen, Leistungen im Ermessenswege auch dann zu bewilligen, wenn der Leistungsberechtigte eine nicht formell anerkannte Einrichtung wählt.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei ein Anspruch nach § 102 Abs. 2 SGB III nicht schon deshalb zu verneinen, weil die Vorschrift auf § 40 SGB IX verweise, der Regelungen zur Leistungserbringung in einer anerkannten WfbM enthält, die vom Kläger gewählte Einrichtung jedoch keine anerkannte WfbM ist. Insoweit habe das LSG nicht hinreichend beachtet, dass der Kläger Leistungen durch ein Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX begehre.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverbände Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**

Weiter führt der Senat aus, dass der Zweck des Persönlichen Budgets bei der Auslegung der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf die sich der Leistungsberechtigte stützt, zu berücksichtigen sei, zumal die in § 17 SGB IX angelegte Verselbständigung zu einer eigenständigen Pauschalleistung verdeutliche, dass das Persönliche Budget nicht nur als bloße Form der Leistungserbringung zu verstehen sei.

Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist nach Auffassung des Senates somit die Förderung einer Maßnahme im Ermessungswege auch außerhalb einer anerkannten WfbM möglich, sofern die sonstigen Vorgaben des § 40 SGB IX beachtet werden und im konkreten Fall das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann.

Nach den bisherigen Feststellungen des LSG sei jedoch offen, ob die vom Kläger absolvierte Maßnahme mit einer Maßnahme im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM vergleichbar war.

Das LSG werde deshalb eindeutige Feststellungen zu den Abläufen, zu den Inhalten der konkret durchgeführten Ausbildung bzw. Beschäftigung des Klägers und insbesondere zur Frage zu treffen haben, ob die konkret durchgeführte Maßnahme in gleicher Weise wie eine sonstige Maßnahme in einer anerkannten WfbM die Erwartung rechtfertige, der Kläger sei nach der Teilnahme an der Maßnahme in der Lage, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Wie schon der 5. Senat in seiner Entscheidung vom 11.05.2011, B 5 R 54/10 R (siehe Mitglieder-Info 64/2011), bewertet auch der 11. Senat das Persönliche Budget als eine *eigenständige Pauschalleistung(?)* und versteht es nicht als bloße Leistungsform.

Ich habe das Urteil zur Kenntnis beigefügt und werde es für die Beratungen im FA II im April vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer